

**Katholische Pfarrei
St. Laurentius**



Katholische Pfarrei St. Laurentius, Turnerweg 12, 23970 Wismar, Tel.: 03841/282328,
Email: st.laurentius-wismar@t-online.de

Institutionelles Schutzkonzept

Katholische Pfarrei „St. Laurentius“ Wismar
mit den Gemeinden Wismar, Neukloster und
Grevesmühlen

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort/ Einleitung
2. Begriffsdefinitionen
3. Risiko- /Situationsanalyse
4. Personalauswahl/ Eignung/Selbstauskunftserklärung
5. Verhaltenskodex
6. Beschwerdewege
7. Qualitätsmanagement
8. Aus- und Fortbildung
9. Maßnahmen zur Stärkung
10. Schlusswort

1. Vorwort/ Einleitung

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist uns als Pfarrgemeinde ein besonderes Anliegen. Wir möchten den Kindern und Jugendlichen und auch erwachsenen Schutz- und Hilfebedürftigen Möglichkeiten und Räume bieten, in denen sie sich sicher und geschützt entfalten können. Sie sollen nach ihren Bedürfnissen gefördert, unterstützt und begleitet werden. Die erschreckenden Erfahrungen aus der Vergangenheit der katholischen Kirche, in der Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene nicht ausreichend geschützt wurden, weisen noch einmal auf die große Verantwortung hin, die wir als Pfarrei haben. Es ist uns ein Anliegen, eine Kultur der Achtsamkeit und einen größtmöglichen Schutz von Kindern und Jugendlichen und erwachsenen schutz- und hilfebedürftigen Menschen sicherzustellen und von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern einzufordern.

Dieses Schutzkonzept soll Grundlage und Leitfaden zur Prävention von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch für unsere Arbeit in der Pfarrei sein. Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen sind verpflichtet, sich stets im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen entsprechend dem Schutzkonzept zu verhalten. Dieses Konzept ist als Grundlage für eine inhaltliche Auseinandersetzung, zur Bewusstseinsbildung und als Arbeitspapier, das regelmäßig überprüft und weiterentwickelt wird, zu verstehen. Die Grundlage für das ISK ist die Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz, Stand November 2019: [Praevention-DBK.pdf \(erzbistum-hamburg.de\)](https://www.erzbistum-hamburg.de/Praevention-DBK.pdf)

2. Begriffsdefinitionen

Begriffsdefinitionen sexualisierte Gewalt

Der Begriff **sexualisierte Gewalt** verdeutlicht die Instrumentalisierung sexueller Handlungen, um Gewalt und Macht auszuüben. Die Täter*innen nutzen ihre Macht und Autorität aus, um die eigenen Bedürfnisse auf Kosten einer anderen Person zu befriedigen. Die Opfer werden direkt und/oder indirekt zur Geheimhaltung verpflichtet.

Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können.

Grenzverletzungen sind ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Die Unangemessenheit des Verhaltens ist nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben des betroffenen Menschen abhängig.

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig. Sie unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen und durch die fehlende persönliche Verantwortungsübernahme für das eigene grenzüberschreitende Verhalten.

Sexueller Missbrauch meint sexuelle Handlungen, die an, mit oder vor Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen vorgenommen werden. Diese Handlungen finden unter Ausnutzung von Vertrauen, Abhängigkeiten oder Unwissenheit

statt und sind strafrechtlich relevant. Unterschieden wird zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern unter 14 Jahren (§176 StGB), von Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren (§182 StGB) und von Schutzbefohlenen (§174 StGB).

3. Risiko-/ Situationsanalyse

Als besondere Risikofaktoren für sexuellen Missbrauch in Institutionen lassen sich in der Fachliteratur drei Ebenen unterscheiden:

- a) Risikofaktoren auf Träger- und Leitungsebene
- b) Risikofaktoren auf Ebene der Mitarbeitenden
- c) Risikofaktoren beim pädagogischen Konzept

a. Risikofaktoren auf Träger- und Leitungsebene

- Abschottung und Exklusivitätsanspruch einer Einrichtung nach außen
- Rigider, autoritärer Leitungsstil
- Intransparente Entscheidungskriterien
- Unzureichende fachliche Kontrolle der Mitarbeitenden
- Mangelnde Wertschätzung der Arbeit der Mitarbeitenden durch die Leitung
- Fehlende regelmäßige Dienstbesprechungen, Personalentwicklungsgespräche und Stellenbeschreibungen
- Kein strukturiertes Einstellungsverfahren, in dem der Schutz vor sexualisierter Gewalt angesprochen wird
- Erweiterte Führungszeugnisse werden nicht eingesehen
- Kein systematisches Beschwerdemanagement
- Kein Raum für die gemeinsame Entwicklung pädagogischer Konzepte
- Die fachliche Weiterentwicklung der Mitarbeitenden wird nicht gefördert
- Verzicht auf Supervision
- Kein Ablaufplan für den Umgang mit Verdachtsfällen

b. Risikofaktoren auf Ebene der Mitarbeitenden

- Fehlendes Wissen um Signale und Symptome sexualisierter Gewalt

- Machtanspruch und unsachgemäßes Erziehungsverständnis und grenzverletzendes Erziehungsverhalten
- Berufliche und private Kontakte werden nur unzureichend voneinander getrennt
- Private Kontakte zwischen Kindern und Betreuenden
- Es existiert eine sexualisierte Kommunikation
- Mobbing unter den Mitarbeitenden und sexuelle Übergriffe unter den Fachkräften
- Kritik gilt untereinander als unzulässig, fehlende Streitkultur
- Selbstreflexion findet nicht statt
- Persönliche Krisen, Alkoholabhängigkeit, Drogenmissbrauch o. ä.
- Kommerzielle kriminelle Interessen

c. Risikofaktoren beim pädagogischen Konzept

- Sexueller Missbrauch wird als Thema ausgeblendet
- Verbindliche Regeln für Fachkräfte zum Umgang mit Minderjährigen fehlen
- Vernachlässigung von Kinderrechten und Mitbestimmungsrechten
- Fehlende Beschwerdemöglichkeiten für Mädchen und Jungen
- Pädagogische Orientierung an traditionellen Geschlechterrollen
- Fehlendes sexualpädagogisches Konzept
- Gering ausgeprägte Beteiligung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten

Um herauszufinden, welche Risiken in unserer Pfarrei existieren oder wo schon Maßnahmen greifen, ist es wichtig, die Situation vor Ort zu analysieren. In der Pfarrei wurde hierzu eine Umfrage gemacht. Dazu haben wir in allen Gemeinden Flyer verteilt und in Gottesdiensten darum gebeten sich mit dem Thema zu beschäftigen. Das alles geschah 2020/21. Durch Corona gab es in dieser Zeit keine Möglichkeit sich in Gruppen oder Kreisen damit auseinanderzusetzen. Die Gemeindemitglieder waren aufgefordert zu überlegen, wo aus ihrer Sicht Gefahren bestehen, was ihnen wichtig ist, wie sie die räumliche Situation einschätzen und wie sie über Entscheidungsstrukturen denken. Leider gab es auf unsere Risikoanalyse keine Resonanz. Nach dem Stichtag wertete ein Team aus Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen die Umfrage aus und überlegte gemeinsam, welche Veranstaltungen es gibt und wo Gefahren bestehen. Hierbei haben wir unser Augenmerk auf Hierarchien und auf besondere Vertrauensverhältnisse zu Betreuer*innen gelegt, die unter Umständen ausgenutzt werden könnten. Es wurde deutlich, dass es in vielen

Bereichen Abhängigkeiten oder besondere Vertrauensverhältnisse gibt. Bei Freizeiten mit gemeinsamer Übernachtung, in der Erstkommunionvorbereitung, der Firmvorbereitung und der RKW, aber auch bei Tagesveranstaltungen zwischen: Teilnehmer/in – Gruppenleiter/in; Chorleiter/in - Sänger/in, Musiker/in; Hausbesuche, Beichtgespräche mit dem Priester u.a.) Diese Vertrauensverhältnisse sind für das Gemeindeleben wichtig und von großer Bedeutung.

Bei allen Veranstaltungen gilt es, diese Strukturen im Blick zu behalten und für einen respektvollen und achtsamen Umgang miteinander zu sorgen, damit die Pfarrei für alle ein sicherer Ort ist.

Gleichzeitig werden wir die Risikoanalyse im nächsten Jahr mit einigen Gruppen noch einmal bearbeiten, damit alle Zielgruppen auch zu Wort kommen.

4. Personalauswahl/ Eignung /Selbstauskunftserklärung

Als Kirchengemeinde verpflichten wir uns, dass in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nur Personen eingesetzt werden, die dazu fachlich und persönlich geeignet sind. Wir machen deutlich, dass wir kein Ort für Menschen sind, die Macht und Überlegenheit ausleben wollen, sondern ein attraktiver Ort für Menschen mit ausgeprägtem Verantwortungsbewusstsein für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

a. Regelungen für hauptamtliche MitarbeiterInnen

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorzulegen, dessen Ausstellungsdatum nicht älter als drei Monate sein darf. Zu Beginn der Tätigkeit muss außerdem die Verpflichtung zum Verhaltenskodex (Anlage 3) und die Selbstauskunftserklärung (Anlage 2) unterschrieben werden. Gleichzeitig sind alle hauptamtlich Mitarbeitenden verpflichtet an einer Präventionsschulung teilzunehmen. In Vorstellungs- und Mitarbeitergesprächen wird das Thema Prävention thematisiert.

b. Regelungen für ehrenamtlich Tätige

Ehrenamtlich Tätige, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen und erwachsenen Schutz- und Hilfebedürftigen haben oder in

Verantwortungspositionen für diese Gruppen sind, sind verpflichtet, eine Präventionsschulung nachzuweisen. Der Umfang der nachzuweisenden Schulung wird gemäß den Vorgaben der Stabsstelle Prävention und Intervention des Erzbistums Hamburg festgelegt.

Die Personengruppe der Ehrenamtlichen erhält ferner am Anfang ihrer Tätigkeit eine Einweisung in den Verhaltenskodex der Pfarrgemeinde und unterzeichnet diesen sowie die Selbstauskunftserklärung (Anlage 2). Die Zuständigkeit für die Einweisung liegt bei den Verantwortlichen der jeweiligen Gruppen.

Ferner sind ehrenamtliche Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit und ehrenamtliche Personen in Verantwortungspositionen für diese Gruppen verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme erfolgt in unserer Kirchengemeinde mit Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit und wird alle fünf Jahre erneut notwendig. Für welche ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis benötigt wird, ist aus der Anlage 5 ersichtlich.

Die notwendigen Unterlagen zur kostenbefreiten Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses stellt das Büro der Pfarrei bereit. Die Unterlagen werden von den jeweiligen Verantwortlichen der Gruppierungen verteilt. Für die Prüfung und grundsätzliche Aufklärung hinsichtlich des erweiterten Führungszeugnisses sind die jeweils leitenden Personen verantwortlich. Die Anforderung ist im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit kostenfrei, sofern die „Bescheinigung zur Beantragung“ beim Bürgerbüro eingereicht wird. Diese Unterlagen werden in unserer Kirchengemeinde durch das Pfarrbüro bzw. das Präventionsteam ausgestellt.

Der Ehrenamtliche ist eigenverantwortlich dafür zuständig für die Einsichtnahme durch die im nächsten Absatz genannten Personen zu sorgen. Die Verantwortung, dass die erweiterten Führungszeugnisse eingesehen werden, liegt bei der Leitung. Das Original des erweiterten Führungszeugnisses verbleibt hierbei grundsätzlich im eigenen Besitz. Die Einsichtnahme wird (gem. Muster Anlage 1) dokumentiert und die in der Dokumentation erhobenen Daten werden bis drei Monate nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit gespeichert. Die Dokumentationen über die Einsichtnahme werden grundsätzlich dem Präventionsteam zur Verfügung gestellt und dort gesammelt und vertrauensvoll verwahrt.

Nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist wird ein entsprechendes Anforderungsschreiben erstellt und zusammen mit der „Bescheinigung zur Beantragung“ an den/ die Ehrenamtliche(n) versandt.

c. Verpflichtung zum Verhaltenskodex /Selbstauskunftserklärung

In unserer Kirchengemeinde werden alle hauptamtlich Mitarbeitenden, die mit Schutzbefohlenen in Ihrem Arbeitsumfeld umgehen oder eine Leitungsfunktion haben aufgefordert, einmalig die Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex (Anlage3) und zum erweiterten Führungszeugnis die Selbstauskunftserklärung (Anlage2) zu unterzeichnen.

Diese werden nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der Kirchengemeinde durch dafür zuständigen Mitarbeiter vertrauensvoll aufbewahrt.

Die Selbstauskunftserklärung wird ergänzt durch den Verhaltenskodex, welcher durch alle haupt- und ehrenamtlichen Kräfte einzuhalten ist.

Wer legt was vor?

(eFZ: erweitertes Führungszeugnis; SAE: Selbstauskunftserklärung)

hauptamtliche SeelsorgerInnen: eFZ, SAE

GruppenleiterInnen (z. Messdiener, Ferienfreizeit, Jugend, Kinderstunde, Chor und Musikgruppenleitung, Reinigungskräfte): eFZ, SAE

Katechese mit Übernachtung: eFZ, SAE

KüsterInnen: eFZ, SAE

Kommunionhelfer/ ehrenamtliche Mitarbeit Katechese: SAE, eFZ

5.Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Pfarrei St. Laurentius, die in ihrem Tätigkeitsfeld in der Kirchengemeinde Kontakt zu Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutz- und Hilfebedürftigen haben. Er dient dazu, ein gemeinsames Verständnis im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu schaffen und verbindliche Regelungen für alle Beteiligten zu definieren.

Ziel ist es außerdem mehr Handlungssicherheit bei den Mitarbeitenden zu erhalten und Verunsicherungen entgegen zu wirken

Klare Regeln erleichtern es im Alltag in den Austausch zu kommen, Dinge anzusprechen und fördern ein offenes und transparentes Miteinander.

Das Miteinander für alle Beteiligten soll sicher und wertschätzend sein, nicht nur für die Schutzbefohlenen.

Der unterschriebene Verhaltenskodex ist die Voraussetzung, dass eine Tätigkeit in diesem Bereich ausgeübt werden kann. Das Dokument wird

datenschutzkonform in den Akten der Kirchengemeinde aufbewahrt. Wenn Situationen entstehen, die von den unten aufgeführten Regelungen abweichen, dann ist dies transparent für alle Beteiligten zu erklären und in jedem Fall mit der verantwortlichen Leitung/dem Hauptamtlichen zu besprechen.

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen und seelsorglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Eine gute Beziehung ist die Grundlage all unserer Arbeit. Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Davon unberührt sind schon vorher bestehende Kontakte familiärer oder freundschaftlicher Art. Die Begegnung mit den Kindern und Jugendlichen finden jedes Mal in einer offenen Atmosphäre statt. Die Räumlichkeiten sind für andere zugänglich und werden nicht abgeschlossen.

Individuelle Grenzempfindungen werden sehr ernst genommen und respektiert.

Spiele, Arbeitsmethoden und Übungen sind so zu gestalten, dass die Kinder kein Angstempfinden haben und keine Grenzüberschreitungen stattfinden. Die Teilnahme ist immer freiwillig.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen natürlich und manchmal wichtig.

Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Hierbei ist es wichtig sensibel auf die körperlichen und verbalen Signale des Gegenübers zu achten. Wenn Minderjährige Trost suchen, werden sie gefragt, was ihnen guttut.

Falls Kinder und Jugendliche unangemessen große Nähe suchen, nimmt der Erwachsene/ Betreuer dies freundlich wahr, weist aber auf eine angemessene Distanz hin.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl prägen und pflegen wir gute Beziehungen. Die Erwachsenen sind sich ihrer Rolle als Vorbild bei Sprache und Wortwahl bewusst. Sexualisierte Sprache in Form von Bemerkungen und Bloßstellungen wird in keinem Zusammenhang verwendet und auch unter den Kindern nicht geduldet. Sprachliche Grenzverletzungen von Erwachsenen und Kindern werden unterbunden.

Mediennutzung

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in unserer heutigen Zeit alltägliches Handeln. Die Erwachsenen sind sich auch hier ihrer Vorbildfunktion bewusst. Beim Umgang mit digitalen Medien halten wir uns an die gesetzlichen und kirchlichen Bestimmungen und Empfehlungen. (Altersfreigabe etc.) Die Veröffentlichung von Fotos in Print- oder Onlinemedien der Gemeinde kann nur mit vorheriger schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern erfolgen.

Mit privaten Handys dürfen von Kindern und Jugendlichen keine Fotos oder Videos ohne Einverständnis der Kinder und Jugendlichen gemacht werden.

Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist uns besonders wichtig. Gemeinsames Umkleiden und Körperpflege bei Veranstaltungen mit Übernachtung werden vermieden. Den Kindern und Jugendlichen werden Rückzugsräume und Privatsphäre ermöglicht. Hilfestellungen bei kleineren Kindern sind ausschließlich auf freiwilliger Basis.

Zulässigkeit von Geschenken

Typische Anlässe (z.B. Geburtstag während der RKW) und den Umfang sprechen wir im Team ab und machen sie transparent.

Fehlerfreundliche Kultur

In unserer Pfarrei fördern wir eine fehlerfreundliche Kultur in der sich die Kinder und Jugendlichen, aber auch die Mitarbeitenden reflektieren und weiterentwickeln können.

In Konfliktsituationen hören wir allen Seiten aufmerksam zu und versuchen ein Gespräch auf Augenhöhe zu führen und die Handlungen zu verstehen. Konsequenzen müssen immer plausibel und angemessen sein.

Verhalten auf Reisen und Ferienfreizeiten

Bei Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, achten wir darauf, dass Kinder und Jugendliche von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen/Gruppenleiterschulung begleitet werden.

Setzt sich die Gruppe aus

beiderlei Geschlecht zusammen, spiegelt sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen wider. Begleitpersonen übernachten nicht im gleichen Raum mit den Kindern und Jugendlichen, die sie betreuen.

Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vermeiden wir generell. In Schlaf- und Sanitarräumen halten wir uns nicht allein mit einer minderjährigen Person auf. Ausnahmen stimmen wir im Team ab und gestalten die Situation möglichst transparent. (z. B. Kind die Option lassen, eine*n Freund*in mitzunehmen, Tür offen lassen, nie abschließen...).

Bei Verdacht verhalte ich mich wie folgt:

Ruhe bewahren, keine voreiligen Entscheidungen treffen, gut zuhören, Dokumentation der Aussagen, in akuter Gefahr für die Sicherheit der betroffenen Person sorgen und die Leitung oder Stabsstelle Prävention und Intervention informieren. Handlungsleitfaden (siehe Anhang)

Intervention

Ich verpflichte mich, bei Verdacht von übergriffigem Verhalten oder Missbrauch durch einen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter der Pfarrei St. Laurentius Wismar, eine der beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums Hamburg zu informieren:

Unabhängige Ansprechpersonen des Erzbistums Hamburg – erreichbar über das Büro: Mobiltelefon 0162 326 04 62

6. Beschwerdewege

Für Kinder und Jugendliche ist es demnach wichtig, in ihrer Kirchengemeinde ein Klima zu erleben, in dem sie ihre Anliegen offen vorbringen können. Sie müssen auch die Möglichkeit haben sich beschweren zu dürfen und die Zusage, dass ihnen auch zugehört wird.

Um das Beschweren und das Zuhören einzuüben, empfehlen wir unseren Gruppen regelmäßig Feedbackrunden durchzuführen. So bekommen Kinder und Jugendliche die Gelegenheit Schwierigkeiten anzusprechen. Für die GruppenleiterInnen besteht somit die Möglichkeit, ihre Arbeit zu reflektieren und Störfaktoren abzustellen oder im Nachhinein Unklarheiten und Missverständnisse auszuräumen. Darüber hinaus ist es immer wieder wichtig, seine persönliche Bereitschaft zum Gespräch über Beschwerden oder Störungen zu signalisieren. Eine weitere Möglichkeit ist das Angebot eines Wunsch- und Sorgenkästchens. Diese sind für alle offen und zugänglich in allen Gemeinden der Pfarrei, so dass auch auf diese Weise signalisiert wird, welchen Stellenwert die Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen haben.

7. Qualitätsmanagement

Kirchliche Rechtsträger haben die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind.

Das ISK wird in unserer Pfarrei St. Laurentius veröffentlicht. In regelmäßigen Abständen, mindestens alle 5 Jahre, soll das ISK in Bezug auf die Praxis überprüft und entsprechend überarbeitet werden. Im Fall eines Vorfalls wird ebenfalls das Schutzkonzept überprüft und gegebenenfalls erweitert. Verantwortlich dafür ist der jeweils zuständige Präventionsansprechpartner aus dem Kreis der Hauptamtlichen. Dazu wird ein entsprechendes Präventionsteam aus hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit der Pfarrei gebildet. Notwendige Anpassungen müssen durch die Gremien PR und KV beschlossen werden.

8. Aus- und Fortbildungen

Neben den rechtlich vorgeschriebenen Schulungen (wie z.B. Gruppenleiterschulung – Juleica und die Präventionsschulungen des Erzbistums) werden Wünsche der MitarbeiterInnen sowie der Ehrenamtlichen erfragt. Nach Bedarf werden entsprechende Schulungen angeboten. Alle MitarbeiterInnen und Ehrenamtliche werden bei Beginn ihrer Tätigkeit, spätestens beim Besprechen der Verpflichtung zum Verhaltenskodex für das Thema Prävention und sexualisierte Gewalt sensibilisiert. Dabei geht es nicht um eine Aufforderung nach potentiellen Tätern Ausschau zu halten, sondern um das Bewusstsein, dass wir für die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und andere Schutzbefohlenen eine Verantwortung haben und ihnen Räume der Sicherheit und des Vertrauens bieten.

9. Maßnahmen zur Stärkung

Maßnahmen zur Stärkung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen sind für uns sehr wichtig und gehören auch heute schon zum festen Bestandteil unserer Arbeit. Kinder und Jugendliche zu fördern und zu unterstützen, damit sie zu selbstbewussten und selbstsicheren jungen Menschen heranwachsen, ist uns ein Anliegen.

Als Hilfsmittel kann man Spiele, altersgerechte Bücher oder Filme nutzen und darüber ins Gespräch kommen.

Einige Themen können sein:

- Gute und schlechte Geheimnisse
- Mitbestimmung
- Mein Körper
- NEIN sagen
- Kinderrechte
- Ich kann und darf meine Meinung sagen
- Liebe, Freundschaft, Sexualität
- Achtsamkeit im Umgang miteinander

Bei allen Themenbereichen und der Auswahl der Methoden und Materialien ist es wichtig die gesamte Gruppe im Blick zu haben. Wir wollen den Kindern sichere Räume eröffnen, in denen sie gehört und gestärkt werden, sich ausprobieren und weiterentwickeln können.

Kontakte

Ansprechpartner Team Hauptamtliche: Ute Weng
gemeindereferentin@katholische-kirche-wismar.de 03841 282328

Ansprechpartner Team Ehrenamtliche:

Monika Schulz

monika.schulz@katholische-kirche-wismar.de

Ansprechpersonen im Erzbistum Hamburg

Stabsstelle Prävention und Intervention

Monika Stein

Leiterin Referat Prävention

Präventionsbeauftragte des Erzbistums Hamburg

Telefon: 040 24877462 oder 0163 2487743

E-Mail: monika.stein@erzbistum-hamburg.de

Stabsstelle Prävention und Intervention

Katja Kottmann

Leiterin Referat Intervention

Interventionsbeauftragte des Erzbistums Hamburg

Telefon: 0157 80583593

E-Mail: katja.kottmann@erzbistum-hamburg.de

Unabhängige Ansprechpersonen für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohleener

Bettina Gräfin Kerksenbrock, Volljuristin

Frank Brand, Rechtsanwalt

Eilert Dettmers, Rechtsanwalt

Karin Niebergall-Sippel, Heilpädagogin

Telefon: 0162 326 04 62

Email: buero.ansprechpersonen@erzbistum-hamburg.de

Externe Beratungsstellen

Überregional

Nummer gegen Kummer - Beratungsangebot für Kinder, Jugendliche und Eltern
in ganz Deutschland

Telefon: 116 111

www.nummergegenkummer.de

Hilfetelefon sexueller Missbrauch

Telefon: 0800 225530

www.hilfe-telefon-missbrauch.online

Hilfeportal sexueller Missbrauch

www.hilfeportal-missbrauch.de

Trau Dich! Bundesweite Initiative zur Prävention des sexuellen
Kindesmissbrauchs

www.trau-dich.de

Anhang

Handlungsempfehlung bei sexuell grenzverletzendem Verhalten von Kindern oder Jugendlichen

Anhang 1

D
O
K
U
M
E
N
T
A
T
I
O
N

Das sexuell grenzverletzende

Verhalten wird von einem oder mehreren Kindern/ Jugendlichen berichtet.

Das sexuell grenzverletzende

Verhalten wird von Eltern/ Sorgeberechtigten berichtet.

Sexuell grenzverletzendes Verhalten wird direkt beobachtet.

Hören Sie ruhig zu und glauben Sie den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die sich Ihnen anvertrauen!

Klären Sie, ob ein sofortiger Schutz notwendig ist.

Besprechen Sie das Geschilderte im Team unter Einbeziehung der Leitung und gegebenenfalls mit externer Fachberatung.

Beachten Sie die einrichtungsspezifischen Handlungsleitfäden und Kinderschutzvereinbarungen.

Einschätzung der Situation und Absprachen für das weitere Vorgehen

Sind weitere Maßnahmen zum Schutz von Kindern/Jugendlichen notwendig (z. B. medizinische Versorgung, sichere Unterbringung o. a.)?

Sind weitere Kinder/Jugendliche betroffen?

Was könnte die Ursache für das sexuell übergriffige Verhalten sein?

Sind sie möglicherweise ein Hinweis auf Kindeswohlgefährdung?

Information der Sorgeberechtigten!

Müssen Dritte informiert werden (Jugendamt, Trägersaufsicht, **Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg**)?

Teamreflexion über die Gruppensituation und nachhaltige Aufarbeitung der Übergriffe

Intervention

Gespräche mit den betroffenen/übergriffigen Mädchen oder Jungen, jungen Frauen oder Männern bei Bedarf Vermittlung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für die betroffene(n) Familie(n), das Team

Gespräche mit nicht betroffenen Kindern und Jugendlichen über Regeln für grenzachtenden Umgang, Ansprechpersonen und ihre Rechte

Wichtig: Die Handlungen von über 14-jährigen sexuell grenzverletzenden Minderjährigen können strafrechtlich relevant sein. Betroffene und ihre Familien sind über die Möglichkeiten der Strafanzeige zu informieren.

Prävention

Projekte zu Kinderrechten und Prävention sexuellen Missbrauchs

Sexualpädagogische Projekte

Sensibilisierung für Grenzüberschreitung und Handlungsmöglichkeiten

Teamfortbildung zu Themen des Kinderschutzes

Themenelternabende

Erarbeiten eines Verhaltenskodexes für die jeweilige Gruppe

Verfahrensablauf bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige Mitarbeiter_innen des Erzbistums Hamburg

D O K U M E N T A T I O N

Ein sexualisierter Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Handlung wird berichtet oder vermutet.

Ein sexualisierter Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Handlung wird direkt beobachtet.

Ruhe bewahren!

Wenn sich jemand Ihnen anvertraut, ist es wichtig zuzuhören, den Betroffenen zu glauben und nicht zu werten.

Informieren Sie verständlich über die nächsten Schritte und verabreden Sie einen neuen Gesprächstermin.

Bleiben Sie mit Ihrer Sorge nicht allein! Sprechen Sie mit Ihrer Leitungskraft oder der Ansprechperson für Missbrauchsfragen im Erzbistum Hamburg.

Leitungskräfte sind verpflichtet, die weiteren Handlungsschritte mit externer fachlicher Begleitung

Intervention:

- ruhig und bestimmt die sexualisierte Gewalt beenden
- sofortiger Schutz des/der Opfer
- Trennung Opfer/Täter
- Hilfe holen
- bei Bedarf medizinische und/oder traumatherapeutische Erstversorgung
- Leitung informieren

Unverzüglich Meldung der Leitung an den Träger und die Ansprechpersonen für Missbrauchsfragen im Erzbistum Hamburg

Ziel

Einschätzung der Gefährdung und Entwicklung von Maßnahmen

Wichtig: Die internen Meldewege Ihrer Einrichtung/Organisation sind einzuhalten. Die Meldung an die Ansprechpersonen für Missbrauchsfragen des Erzbistums muss zusätzlich erfolgen. Richtet sich der Verdacht gegen eine Leitungskraft, wenden Sie sich an die stellvertretende Leitung oder direkt an die Ansprechperson.

Klärung und Absprache des weiteren Vorgehens mit dem Träger, einer Fachkraft und der Ansprechperson im Erzbistum Hamburg für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche, d. h.:

Schutzmaßnahmen

- Schutz der/des Betroffenen
- Klärung, ob weitere Kinder/Jugendliche/Schutzbefohlene betroffen sind
- Information der Sorgeberechtigten
- Gespräch mit dem/der Beschuldigten durch die Personalverantwortlichen und eine Ansprechperson des Erzbistums
 - Freistellung des/der Beschuldigten
- Information von Behörden (Jugendamt, Trägereaufsicht, Polizei)

Wichtig: Strafanzeige nur mit Einwilligung der Betroffenen und der Sorgeberechtigten!

- Entscheidung über die Einleitung von (arbeits-) und strafrechtlichen sowie kirchenrechtlichen Konsequenzen
- Prüfung, ob ein Vernehmlichungsverfahren eingeleitet werden muss

Der Schutz der betroffenen Person hat absolute Priorität.

Der Verdacht erweist sich als unbegründet.

Klärung, welche anderen Gründe hinter dem wahrgenommenen Verhalten liegen und ob ein Hilfebedarf vorliegt

Hilfen

- Vermittlung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für die betroffene(n) Familie(n), für Leitung und Team, nicht direkt Betroffene (Fachberatung, Supervision, Elternabende, Gruppenangebote)
- Begleitung des institutionellen Aufarbeitungs-

Rehabilitationsverfahren

AB 1. Januar 2022 geltende Fassung!

Anlage 1
(zu Ziffer 4 Absatz 1 und 2 sowie zu Ziffer 5)

**Selbstauskunftserklärung für hauptamtlich Beschäftigte im kirchlichen Dienst,
Ehrenamtliche und Dritte,**
die zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

(Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis, Rechtsträger)

Hiermit erkläre ich in Ergänzung zu dem von mir vorgelegten erweiterten polizeilichen Führungszeugnis, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Straftatbestände nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Hinweis: Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich nach Ziffer 3.1.2 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verpflichtet bin, den Rechtsträger bei Kenntnis über die Einleitung eines in Bezug auf die vorgenannten Straftatbestände erfolgenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens unverzüglich Mitteilung zu machen.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex

gemäß Ziffer 3.2 der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg wird diesen ein religiöser und sozialer Lebens- und Lernort geboten. Mädchen und Jungen, junge Männer und Frauen werden gestärkt, indem ihnen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Persönlichkeit zu entfalten, sich mit ihren Stärken und Schwächen in Gemeinschaft einzubringen, eigene Grenzen zu erfahren und sich selbstbewusst zu artikulieren. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene werden ermutigt, Verantwortung in Kirche, Politik und Gesellschaft wahrzunehmen, und sie werden auf ihrem Weg begleitet, diese aktiv mit zu gestalten. Im Erzbistum Hamburg wird entschieden dafür ein eingetreten, Mädchen und Jungen, junge Männer und Frauen sowie erwachsene Schutzbefohlene vor Gefährdungen zu schützen.

Vor diesem Hintergrund gebe ich hiermit folgende Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ab:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit und mein Engagement für und mit Kindern und Jugendlichen in der Erzdiözese Hamburg sind von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen und mir selbst respektiere ich. Dies bezieht sich in besonderer Weise auf die Intimsphäre und persönliche Grenzen der Scham von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.
4. Ich beziehe gegen jedes diskriminierende, gewalttätige und sexistische Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Mobiltelefon und Internet.
5. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung sowie meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen Konsequenzen für mein Engagement oder meine Arbeit, gegebenenfalls disziplinarische und/ oder strafrechtliche Folgen hat.

7. Ich achte auf Anzeichen von Kindeswohlgefährdung und bilde mir kritisch ein Urteil. Dabei verharmlose ich weder noch übertreibe ich, Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme diese in Anspruch.

8. Ich habe mich im Rahmen einer Schulung mit dem Thema Kinderschutz und Prävention von sexueller Gewalt auseinandergesetzt und darüber informiert, Zudem habe ich den geltenden Verhaltenskodex, die Dienstanweisungen und hausinternen Regelungen gemäß Ziffern 3.2 und 3-3 der Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zur Kenntnis genommen, erkenne sie an und werde diese beachten.

9. Ich bin auf Ziffer 11. der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst nochmals hingewiesen worden¹.

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Name in Druckbuchstaben)

Ziffer 11. der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst lautet:

„11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen, []“

Hinweis: Straftaten im Zusammenhang mit sexueller Gewalt sind jene gemäß nach den 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184% 184% 201a Absatz 3, den 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB),

Anlage 4

Dokumentation der Einsichtnahme in Erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher der kath. Pfarrei St. Laurentius Wismar

gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein.
Eine erneute Einsichtnahme ist nach 5 Jahren vorzunehmen.

Vor- & Nachname:

Anschrift:

Der/die oben genannte Mitarbeiter/Mitarbeiterin hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am: _____

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden. Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

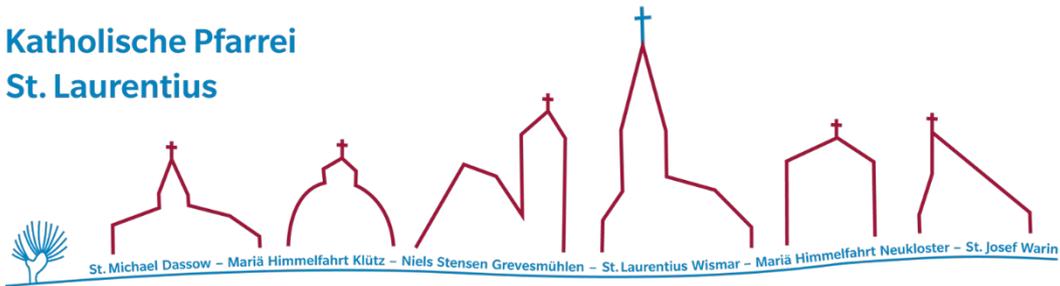
Unterschrift des Trägers St. Laurentius Wismar

Unterschrift des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin

Anhang 3: Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Anlage 5

Katholische Pfarrei St. Laurentius



Katholische Pfarrei St. Laurentius, Turnerweg 12, 23970 Wismar, Tel.: 03841/282328 ,email: st.laurentius-wismar@t-online.de
Gemeinde St. Maria Himmelfahrt, Eichholzstraße16a, 23992 Neukloster, Tel.: 038422/20288

Bescheinigung zur Beantragung des Erweiterten Führungszeugnisses

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend §72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen anhand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau / Herr

geboren am: _____ in: _____

wird hiermit gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Vorstand der **Kath. Pfarrei St. Laurentius** vorzulegen.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort und Datum

Unterschrift / Stempel des Trägers